



→ FB 2 zur weiteren Bearbeitung  
→ Bekanntgabe im GR am 26.1.2021

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
IM GEMEINDERAT  
KARLSTR. 22 69190 WALLDORF  
TELEFON 06227-3099922

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Karlstr. 22 D-69190 Walldorf  
Frau Bürgermeisterin  
Christiane Staab

- Rathaus -  
69190 Walldorf

BM	1	2	W
<b>EINGANG</b>			
15. Dez. 2020			
<b>Stadt Walldorf</b>			
3	4	5	Wifo

Anlage 1

Walldorf, den 11. Dezember 2020

## Keine Grabsteine aus Kinderarbeit

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Staab,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Walldorf stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Walldorf beschließt die Änderung der Friedhofssatzung und nimmt den im Jahr 2013 gestrichenen Passus, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, die „nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ hergestellt wurden, wieder in die Satzung auf. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Antrag soll **nach der erfolgten Gesetzesänderung** durch den Landtag Baden-Württemberg, die voraussichtlich Anfang 2021 erfolgen wird, im Gemeinderat behandelt werden.

### Begründung:

Auf Anregung der Grünen Fraktion hin wurde 2014 in Unterhaching ein Passus in die Grabmalordnung aufgenommen, der Grabsteine aus Kinderarbeit verbot. Dies war schon wegweisend, jedoch bestand für eine weitergehende Friedhofs-Satzungsänderung keine Rechtsgrundlage.

In den Landtag Baden-Württemberg wurde am 13.11.2020 ein Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU eingebracht, der als Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungsregelungen schaffen wird, eine Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auszuschließen. Dafür wird das Bestattungsgesetz um eine spezielle Satzungsermächtigung ergänzt. Darin wird nicht nur die Möglichkeit begründet, ein Verwendungsverbot für Grabsteine zu erlassen, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische

Kinderarbeit hergestellt worden sind, sondern auch die grundlegenden Anforderungen an die Nachweispflicht geregelt.

Wir beantragen hiermit, die Friedhofssatzung der Gemeinde Walldorf entsprechend zu ändern.

Wir regen darüber hinaus an, festzulegen, dass nur Natursteine aus EU-Herstellung Verwendung finden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wilfried Weisbrod, Vorsitzender

Anhang

Gesetzesentwurf der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und CDU

# Bestattungsgesetz

Erster Teil - Friedhofswesen (§§ 1 - 19)

Vierter Abschnitt - Ordnung auf Bestattungsplätzen (§ 15)



## § 15

(1) <sup>1</sup>Für Gemeindefriedhöfe ist eine Friedhofsordnung als Satzung zu erlassen. <sup>2</sup>Sie enthält die Bestimmungen, die notwendig sind, Verstorbene geordnet und würdig zu bestatten, beizusetzen und zu ehren sowie die Ordnung auf dem Friedhof aufrechtzuerhalten.

(2) Die Ordnung auf anderen Bestattungsplätzen kann durch Polizeiverordnung geregelt werden.

(3) In Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen kann festgelegt werden, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(4) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(5) <sup>1</sup>Der Nachweis im Sinne des Absatzes 3 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. <sup>2</sup>Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. <sup>3</sup>Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(6) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 03.02.2021 (GBl. S. 55), in Kraft getreten am 12.02.2021.*